Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Gewerblicher Luftverkehr auf ausgewählten Flugplätzen

2024

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 06.03.2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 0611 / 75-2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:
Tel.: +49 611 75 2405

Titel
© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- Monatliche Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr (gewerblicher Verkehr auf Hauptverkehrsflughäfen mit mehr als 150 000 Fluggasteinheiten pro Jahr)
- Berichtszeitraum: Kalendermonat
- Periodizität: monatlich
- Grundgesamtheit: Gewerbliche Flüge (Linien-, Charterverkehre, sonstige Flüge) auf den aktuell 22 Hauptverkehrsflughäfen; Fluggäste und Fracht
- Rechtsgrundlage: Verkehrsstatistikgesetz
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Ergebnisse werden bis zur Ebene der Flughäfen veröffentlicht

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

- Erhebungsinhalte: Starts, Landungen, Fluggäste sowie Fracht und Post. Das Verkehrsaufkommen wird nach regionalen (Herkunfts- bzw. Zielflugplätzen) und sachlichen Gesichtspunkten (Flugzeugtypen, Flugarten) ermittelt.
- Zweck der Statistik: Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller sowie bundes- und europaweit vergleichbarer Daten.
- Hauptnutzer der Statistik: Verkehrsministerien des Bundes und der Länder, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission, Eurostat (Statistikamt der EU) sowie die Flughäfen und Fluggesellschaften.

3 Methodik Seite 8

- Vollerhebung mit Abschneidegrenze und Auskunftspflicht

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung: Die Ergebnisse der Statistik sind von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der weitgehend automatischen Gewinnung der Daten aus bestehenden Abrechnungssystemen der Melder sind nicht-stichprobenbedingte Fehler weitgehend ausgeschlossen. Inkonsistenzen werden durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und ggf. nach Rücksprache mit den Meldern korrigiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 9

- Aktualität: Die Zeitspanne zwischen Ende des Berichtszeitraums und dem ersten Veröffentlichungstermin beträgt 30 Tage.
- Pünktlichkeit: Die Ergebnisse werden grundsätzlich pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit Seite 9

- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die Luftverkehrsstatistik besteht seit 1951. Seit diesem Zeitpunkt werden grundsätzlich vergleichbare Ergebnisse veröffentlicht. Geringfügige Einschränkungen ergeben sich aus Änderungen in den verwendeten Klassifikationen (siehe 2.1.2).
- Räumliche Vergleichbarkeit: Seit 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse veröffentlicht.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7 Kohärenz Seite 9

- Die statistikinterne und -externe Kohärenz ist gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 10

- Monats- und Jahresergebnisse werden in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online sowie im Statistischen Bericht „Luftverkehr auf Hauptverkehrsflughäfen“ veröffentlicht. Regelmäßige Pressemitteilungen runden das Informationsangebot ab.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 10

- -

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden die gewerblichen Flüge (Linien-, Charterverkehre, sonstige Flüge) auf den aktuell 22 Hauptverkehrsflughäfen. Ein Flughafen ist ein Hauptverkehrsflughafen, wenn er mehr als 150.000 Fluggasteinheiten (1 Fluggast bzw. 100 kg Fracht bzw. Post) im Vorjahr aufweist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Für Abflüge und Ankünfte auf den Hauptverkehrsflughäfen werden ausgewählte Merkmale erhoben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet. Die Ergebnisse werden räumlich bis zur Ebene der Flughäfen gegliedert.

Deutschland (ab 1991): Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Bis 1991 beziehen sich die Angaben auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990; sie schließen Berlin-West ein.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf die Flugbewegungen eines Kalendermonats.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr.

Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu/.

- Nationale Gesetzgebung: Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben weitergegeben werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

An oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen beauftragte Gutachter dürfen für Zwecke der Planung, nicht jedoch zur Regelung von Einzelfällen, statistische Ergebnisse übermittelt werden, auch soweit einzelne Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (§ 28 VerkStatG).

Die Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik dürfen nach § 29 VerkStatG nach Flughäfen auch dann veröffentlicht werden, wenn sie Einzelangaben enthalten. Der Name der auskunftspflichtigen Fluggesellschaft wird dabei nicht veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Ein Geheimhaltungsverfahren kommt nicht zum Einsatz, da das VerkStatG tiefgegliederte räumliche Darstellungen zulässt, auch sofern hinter Tabellenfeldern Einzelfälle stehen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Es erfolgt ein kontinuierlicher Informationsaustausch und Datenabgleich mit den Ergebnissen der Verkehrsflughäfen, Fluggesellschaften und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV).

Zudem werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen.

Der Berichtskreis ist über den Zeitverlauf weitgehend stabil und damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auch für längere Zeiträume gegeben. So ist gewährleistet, dass die Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, der EU sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen wichtige fachliche Informationen für ihre Entscheidungen zur Verfügung stellen kann.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr erfasst für inländische und ausländische Fluggesellschaften die Flüge und die damit verbundenen Verkehrsleistungen für die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post. Dabei werden flugzeugbezogene Daten (Start- und Landeflughäfen, beförderte Fluggäste, Fracht und Post nach Flugzeugtypen, sog. Flight-Stage-Daten) und fluggastbezogene Daten (Streckenherkunfts-, Streckenziel- und sog. Endzielflughäfen der an- und abfliegenden Fluggäste, sog. OFOD-Daten) erfasst.

Aufgrund dieser Erhebungsmethode ist es möglich, die von den deutschen Flughäfen an- und abfliegenden Fluggäste nach Flugstrecken (Beförderung vom Einsteige- zum Aussteigeflughafen der jeweiligen Fluglinie) und nach zweiten Streckenzielen (nach einem Umsteigevorgang) nachzuweisen. Ergänzend können Daten zu Auslastungsgraden mit Hilfe bestehender Referenzmaterialien zu Flugzeugtypen bereitgestellt werden.

Die Statistik liefert damit detaillierte und wertvolle Informationen zur Bedeutung des Luftverkehrs in Deutschland und ermöglicht internationale Vergleiche.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Luftverkehrsstatistik werden folgende Klassifikationen verwendet:

- Nomenklaturen der ICAO (International Civil Aviation Organization) zu Flughäfen und Flugzeugtypen
- Nomenklaturen der IATA (International Air Transport Association) zu Flughäfen und Flugzeugtypen
- NUTS: Die Systematik der Gebietseinheiten für die amtliche Statistik ist eine hierarchische Gliederung zur eindeutigen Identifizierung regionaler Gebietseinheiten in den Mitgliedstaaten der EU
- Flugarten: unter Berücksichtigung der von der IACO und IATA definierten Flugarten wird ein den nationalen Bedürfnissen entsprechendes Flugartenverzeichnis geführt

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- Flugzeug/Luftfahrzeug: Jede Maschine, die ihren Auftrieb im Flug aus aerodynamischen Reaktionen herleitet, bei denen es sich nicht um aerodynamische Reaktionen gegenüber der Erdoberfläche handelt.
- Flugbewegung: Start oder Landung eines Flugzeugs auf einem Flughafen. Für Zwecke des Flughafenverkehrs werden eine Ankunft und ein Abflug als zwei Bewegungen gezählt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Ausgeschlossen sind militärische Flüge, Aufsetzen und Durchstarten („Touch-and-go“) und erfolglose Landeanflüge.

- Fluggesellschaft: Ein Luftverkehrsunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung für den Betrieb gewerblicher Flüge. Wenn Fluggesellschaften Joint-Venture-Vereinbarungen oder andere vertragliche Vereinbarungen haben, die zwei oder mehr von ihnen dazu verpflichten, getrennte Verantwortung für das Angebot und den Verkauf von Luftverkehrsprodukten für einen Flug oder eine Kombination von Flügen zu übernehmen, ist die Fluggesellschaft, die den Flug tatsächlich durchführt, zu melden.
- Fluggast (Passagier): Jede Person, die an einem Flug teilnimmt. Ausgenommen sind diensthabende Mitglieder der Flug- und Kabinenbesatzung sowie Kinder bis zu 2 Jahren, die ohne Flugschein in Begleitung Erwachsener reisen.
- Gewerblicher Flug: Ein Lufttransportflug, der zur öffentlichen Beförderung von Fluggästen und/oder Fracht und Post gegen Entgelt oder zur Vermietung durchgeführt wird.
- Flughafen: Ein abgegrenztes Gebiet zu Lande oder zu Wasser, das ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug und die Bodenbewegungen von Flugzeugen bestimmt ist und für den gewerblichen Luftverkehr offen steht.
- Fluggäste im direkten Transit: Fluggäste, die nach einer kurzen Zwischenlandung ihre Reise mit demselben Flugzeug und einem Flug mit derselben Flugnummer wie der des Fluges, mit dem sie ankommen, fortsetzen. Fluggäste, die aufgrund technischer Probleme das Flugzeug wechseln, aber mit einem Flug mit derselben Flugnummer weiterreisen, werden als Fluggäste im direkten Transit gezählt. Bei einigen Flügen mit Zwischenlandungen ändert sich die Flugnummer an einem Flughafen, um den Wechsel zwischen einem ankommenden und einem abgehenden Flug zu bezeichnen. Wenn Fluggäste mit Zwischenlandung unter solchen Umständen ihre Reise mit demselben Flugzeug fortsetzen, sollen sie zum direkten Transit gezählt werden.
- Fracht und Post, die ein- oder ausgeladen werden: Alle Fracht und Post, die in ein Flugzeug geladen oder aus einem Flugzeug ausgeladen wird. Einschließlich Expressdienste und Diplomatengepäck. Schließt Fluggastgepäck aus. Ausgeschlossen sind Fracht und Post im direkten Transit.
- Fluggasteinheit: Entspricht einem Fluggast oder 100 kg Fracht und Post.
- Weitere Erläuterungen und Definitionen finden sich in dem „Glossar für die Verkehrsstatistik“ von Eurostat, dem statistischen Amt der EU.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller sowie bundes- und europaweit vergleichbarer Daten. Sie schaffen damit eine notwendige Grundlage für die staatliche Verkehrspolitik und dienen u. a. als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien (Bundesministerium für Digitales und Verkehr), Bundesbehörden, wissenschaftliche Institute, Flughäfen, Luftverkehrsgesellschaften und -verbände bzw. Organisationen des Luftverkehrs (z. B. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV), Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)) und die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission.

Ergebnisse der Statistik werden zudem monatlich an Eurostat geliefert, das diese für die Erstellung europäischer Verkehrsstatistiken nutzt.

Den verschiedenen Institutionen dienen die Daten u. a. als Entscheidungsgrundlagen für Infrastruktur- und Routenplanungen, Kapazitätserweiterungen, der Begutachtung umweltbezogener Fragestellungen sowie für Luftverkehrsverhandlungen der EU-Kommission mit Drittstaaten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder europäischer Einrichtungen gewünschten Änderungen und Erweiterungen werden über entsprechende Novellierungen von Gesetzen oder Rechtsakten realisiert. Darüber hinaus können Bundesministerien und Bundesbehörden, Statistische Landesämter, Vertreter von Verbänden und aus der Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen über den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrsstatistik" einbringen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Bei der Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze (Hauptverkehrsflughäfen mit mehr als 150 000 Fluggasteinheiten) pro Jahr. Mit der aktuellen Abschneidegrenze werden mehr als 99 % der Fluggäste in Deutschland abgebildet (bezogen auf das Berichtsjahr 2023).

Auskunftspflichtig sind die Fluggesellschaften. Die Übermittlung der Daten erfolgt überwiegend durch die aktuell 22 Hauptverkehrsflughäfen. Die Daten werden automatisiert aus den Abrechnungssystemen der Melder erstellt und übermittelt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten werden von den Meldern online gemeldet. Dazu wird das bereitgestellte Meldeverfahren des Statistischen Bundesamtes eStatistik.core genutzt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die erfassten Online-Meldungen werden IT-gestützt auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Meldern rückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da die Datengewinnung und -übermittlung an das Statistische Bundesamt überwiegend in automatisierter Form erfolgt und die Daten überwiegend aus bestehenden Systemen heraus erstellt werden, ist der Beantwortungsaufwand für die Melder als gering einzustufen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch die Konzeption der Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Zur hohen Präzision trägt bei, dass die von der Statistik verwendeten Abgrenzungen und Definitionen weitgehend den in der gewerblichen Luftfahrt verwendeten entsprechen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Aufgrund der weitgehend automatischen Gewinnung der Daten aus bestehenden Abrechnungssystemen der Melder und der Kohärenz zwischen den in der Statistik und den in der gewerblichen Luftfahrt verwendeten Definitionen sind nicht-stichprobenbedingte Fehler weitgehend ausgeschlossen.

Qualitätsindikatoren Antwortausfälle bei Einheiten, Antwortausfälle bei Merkmalen, Imputationsquote:

Sowohl bei den Einheiten (Unit-Non-Response) als auch den Merkmalen (Item-Non-Response) kommt es zu keinen Antwortausfällen.

Inkonsistenzen werden durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und nach Rückfragen bei den Meldern ggf. korrigiert. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Der exakte Umfang dieser Korrekturen lässt sich derzeit noch nicht standardmäßig quantifizieren und liegt bezogen auf Kernmerkmale (Flugbewegungen, Passagiere) für den Luftverkehr insgesamt deutlich unter einem Prozent.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der monatlichen Luftverkehrsstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

4.4.2 Revisionsverfahren
Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen
Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität
Die Zeitspanne zwischen Ende des Berichtszeitraums (Monat) und dem ersten Veröffentlichungstermin beträgt 30 Tage.

5.2 Pünktlichkeit
Die Ergebnisse werden grundsätzlich pünktlich veröffentlicht. Die Lieferungen an Eurostat erfolgen fristgerecht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit
Die Luftverkehrsstatistik basiert auf Verordnungen der Europäischen Union und wird in den Mitgliedstaaten nach den gleichen Konzepten und Definitionen durchgeführt. Entsprechend sind die Ergebnisse grundsätzlich EU-weit vergleichbar.

Die Angaben für Deutschland ab 1991 beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990. Die Angaben vor 1991 beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990 (sie schließen Berlin-West ein).

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit
Seit 1951 liegen Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik für das damalige Bundesgebiet vor. Seit 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse veröffentlicht.

Bis 1991 zurück liegen monatliche vergleichbare Ergebnisse vor (und damit für 396 Berichtsmonate). Von 1951 bis 1990 liegen darüber hinaus jährliche vergleichbare Ergebnisse für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990 sowie für einzelne Flughäfen vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz
Im Bereich des Luftverkehrs bilden die monatlichen und jährlichen Statistiken ein aufeinander abgestimmtes Statistiksystem. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Erhebungsbereichs, des erhobenen Merkmalsumfangs und der Berichtszeiträume bzw. der Periodizität. Beim Vergleich der Ergebnisse der monatlichen Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr mit den Ergebnissen der jährlichen Luftverkehrsstatistiken des Statistischen Bundesamtes ist zu berücksichtigen, dass sich die monatliche Erhebung auf den gewerblichen Luftverkehr auf den Hauptverkehrsflugplätzen beschränkt (s. hierzu 3.1).

Es besteht Kohärenz zu den Statistiken der Flughäfen, Fluggesellschaften und zu den Ergebnissen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen (ADV).

Die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht Ergebnisse auch nach Verkehrszweigen (darunter auch den Luftverkehr) getrennt nach Extrahandel und Intrahandel. Beim Vergleich der Daten ist zu berücksichtigen,

- dass im Intrahandel ein Teil der Anmelder von der Angabe des Verkehrszweigs befreit ist und es zu fehlerhaften Anmeldungen bei den Verkehrszweigen kommen kann (näher hierzu siehe Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik),
- dass die Luftverkehrsstatistik die tatsächlich beförderten Güter im gewerblichen Verkehr nachweist, also auch Güter, die ihren Herkunfts- und Bestimmungsort nicht in Deutschland haben, sondern nur an deutschen Flughäfen umgeladen werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz
Die Luftverkehrsstatistik ist intern kohärent.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Luftverkehrsstatistik ist ein wichtiger Baustein der Verkehrsstatistik. Ihre Ergebnisse vervollständigen das Gesamtbild für alle Verkehrsträger und fließen in Untersuchungen zum Modal-Split (Anteile der Verkehrsträger am Güter- bzw. Personentransport) ein.

Als Input dient diese Statistik außerdem

- den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR),
- den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR),
- dem Verbraucherpreisindex für die Personenbeförderung im Luftverkehr sowie
- dem Erzeugerpreisindex für die Personenbeförderung im Luftverkehr

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen werden regelmäßig für das Kalenderjahr veröffentlicht. Abgerundet wird das Angebot durch anlassbezogene Pressemitteilungen. Die Pressemitteilungen können unter https://www.destatis.de/presse/ abgerufen werden.

Veröffentlichungen

Die Luftverkehrsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt monatlich aufbereitet und veröffentlicht. Im Statistischen Bericht „Luftverkehr auf Hauptverkehrsflughäfen“ werden ausgewählte Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Online-Datenbank

Über die Auskunfts-Datenbank "GENESIS-Online" können die Ergebnisse zur Luftverkehrsstatistik abgerufen werden (www.destatis.de > Genesis-Online > 46 > 464 > 46421).

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Ergebnisse sind außerdem in den externen Datenbanken RUBIN, ACHAT, SAFIR der FIPLAN GmbH enthalten.

Sonderauswertungen werden bei komplexen Fragestellungen individuell erstellt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Der Aufsatz „Entwicklung eines Algorithmus zur Berechnung der im deutschen Luftraum zurückgelegten Flugkilometer in der Luftverkehrsstatistik“ in „Methoden, Verfahren, Entwicklungen“ Heft 2/2009 beschreibt die Methodik zur Kilometrierungsberechnung der deutschen Flugkilometer. Die Gesamtkilometer werden nach der Großkreismethode berechnet.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

-

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse können über die Internetseite des Statistischen Bundesamts bezogen werden (www.destatis.de).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Im Rahmen einer ergänzenden Jahresstatistik zum Luftverkehr (Statistik des gewerblichen Verkehrs auf sonstigen Flugplätzen sowie zum nichtgewerblichen Verkehr auf allen Flugplätzen) werden die Flugplätze zu Eckzahlen von Flügen, Fluggästen, Fracht und Post befragt, die den Schwellenwert von 150 000 Fluggasteinheiten nicht erreichen. Sofern dieser Schwellenwert überschritten wird, erfolgt eine Aufnahme in den monatlichen Berichtskreis.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.